

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
-----------	-------	--------------------	------------------------------------	------------------------------	---------------------

Stadt Monheim am Rhein – Bebauungsplan 176M „Mack-Pyramide“
Anregungen aus der Erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a (3) BauGB 03.04.2025 bis 17.04.2025 & 15.04.2025 bis 05.05.2025

1.	07.04.2025 Gleiche Stellungn.: 17.04.2025	Amprion	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Andere Unternehmen wurden beteiligt.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt
2.	10.04.2025	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert	Die genannten Institutionen wurden beteiligt.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsverfahren auch (Rechts) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) Und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf		
3.	29.04.2025	Bezirksregierung Düsseldorf	Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Die genannten Institutionen wurden beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.	Der Richtfunkstrahl ist bereits nachträglich in den Bebauungsplan übernommen. Die dortige Höhenbeschränkung ist im Plan ersichtlich. Im Rahmen des bisherigen Verfahrens wurden alle relevanten Leitungsträger beteiligt. Es gingen keine Ein-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				wände ein. Aus fachlicher Sicht besteht daher derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.	
5.	14.04.2025 Gleiche Stellungn.: 22.04.2025	Evonik	in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung. Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Kompensationsmaßnahmen fallen im Rahmen der Bauleitplanung nicht an, werden aber in künftigen Bauantragstellungen berücksichtigt werden. Evonik wird bei Änderungen erneut beteiligt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt
6.	15.04.2025	Kreis Mettmann	Obere Denkmalbehörde: In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 7.3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter unter anderem ausgeführt: <i>Durch die Überplanung der bestehenden Mack-Pyramide soll vorliegend einem kulturell bedeutsamen Ensemble und Kunstwerk aus städtebaulicher Sicht Rechnung getragen werden. [...] Wie einleitend ausgeführt, verfolgt die Stadt Monheim am Rhein mit der vorliegenden Planung das Ziel, das Gebäudeensemble des Künstlers Heinz Mack am Eingang zum Stadtgebiet städtebaulich aufzuwerten und aus der derzeit vorhandenen unscheinbaren und durch die Öffentlichkeit kaum wahrgenommenen Situation deutlicher hervorzuheben.</i>	Einleitend soll an dieser Stelle klargestellt werden, dass das denkmalrechtlich schutzrechtliche Unterschutzstellungsverfahren und das hier gegenständliche Bebauungsplanaufstellungsverfahren zwei voneinander unabhängige Verfahren sind. Das denkmalschutzrechtliche Verfahren der möglichen Unterschutzstellung in der Denkmalliste ist daher nicht Bestandteil der hier gegenständlichen Bauleitplanung. Allerdings sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 BauGB auch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Die nach § 24 Abs. 2 DSchG NRW gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Amtes für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) hat im Unterschutzstellungsverfahren bisher nicht stattgefunden. Aus Sicht der Oberen Denkmalbehörde kann vor einer Anhörung dieser Fachbehörde nicht beurteilt werden, ob der vorliegende Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen dem Denkmalschutz angemessen Rechnung trägt.	Eine Beteiligung des LVR im Unterschutzstellungsverfahren ist mit Anschreiben vom 30.04.2025 zwischenzeitlich erfolgt. Wenngleich die Stellungnahme des LVR zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, sind die dortige Auffassung zu dem Denkmalwert der Mack-Pyramide aus dem Unterschutzstellungsverfahren im Jahr 2020 und der damalige Schutzzumfang bekannt (der LVR-ADR hat auf diese mit Stellungnahme vom 30. April 2025 im Rahmen der Offenlage auch erneut verwiesen) und wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt (dazu sogleich). Die Beurteilung des Denkmalwertes obliegt jedoch im Ergebnis dem denkmalrechtlichen Unterschutzstellungsverfahren und der Unteren Denkmalbehörde. Die noch durch den LVR abzugebende Stellungnahme ist für die Untere Denkmalschutzbehörde nicht verbindlich. Wie in der Begründung des Bebauungsplans beschrieben, handelt es sich hier um einen Angebotsbebauungsplan. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Bauvorhaben mit den Vorgaben des Denkmalrechts obliegt einem gesonderten denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren.	Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und die Belange des Denkmalschutzes können demzufolge zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit dem zutreffenden Gewicht in der erforderlichen fachlichen Abwägung eingestellt werden.	Das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und die Belange des Denkmalschutzes sind mit dem zutreffenden Gewicht in die Planung eingestellt worden. Die Stadt Monheim am Rhein hat nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei hat der Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Allerdings schließen vorstehende Ausführungen nicht aus, die Lösung von Problemen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln zu verlagern, sofern die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist (vgl. zu alledem BVerwG Beschluss vom 18.1.2023 – 4 BN 37.22). Wenngleich vorliegend noch keine Eintragung der Mack-Pyramide in die Denkmalliste der Stadt Monheim am	Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				Rhein erfolgt ist, sind vor dem Hintergrund des laufenden Unterschutzstellungsverfahrens die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Von der Planung betroffen sind zudem die Interessen des Eigentümers des Grundstücks an der baulichen Nutzbarkeit desselben. Den Belangen des Denkmalschutzes gegenüber stehen die hier mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse, die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die erhaltenswerten Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Ortsbildes. Wie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, soll die Mack-Pyramide zukünftig der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht und durch ergänzende Nutzungen bereichert werden. Dadurch soll die Mack-Pyramide zu einer (kulturellen) Begegnungsstätte werden. Die bauliche Ausgestaltung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Erweiterung des bestehenden Gebäudes soll	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				besondere Akzente in Kultur und Tourismus setzen und die Attraktivität der Stadt Monheim am Rhein durch die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum erhöhen. Dadurch sollen die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB gefördert werden. Gleichzeitig sollen in dem Bestandsgebäude sowie innerhalb etwaiger Erweiterungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Die durch den Bebauungsplan ermöglichte bauliche Erweiterung des Bestandsbauwerkes, das bisher von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen werden konnte, soll die Mack-Pyramide am Eingang zum Stadtgebiet zudem mehr hervorheben und dadurch das Ortsbild an dieser Stelle positiv im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gestalten. Eine Beeinträchtigung von Eigentümerinteressen ist durch die Planung nicht zu befürchten, da auch der aktuelle Eigentümer ein Interesse an der baulichen Erweiterung des Bestandsbauwerkes hat. Diesen insbesondere städtebaulichen Interessen stehen die Belange der	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gegenüber. Wenngleich das Unterschützungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist aufgrund der Eintragung der Mack-Pyramide in die Denkmalliste in der Vergangenheit davon auszugehen, dass eine erneute Unterschützstellung – ggf. mit reduziertem Umfang – erfolgen könnte. Die entsprechenden Belange werden daher vorsorglich bereits im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan selbst nicht unmittelbar zu einer Beeinträchtigung des potenziellen Denkmals führt, sondern der Eingriff vielmehr erst nach Durchführung des nachgelagerten denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und einer Prüfung durch die Untere Denkmalschutzbehörde erfolgen kann. Der als Grundlage für die Planung herangezogene Siegerentwurf aus dem studentischen Wettbewerb zur Revitalisierung der Mack-Pyramide sieht keine grundlegenden Änderungen an dem Bestandsgebäude vor. Vielmehr sind durch die Planung maßgeblich die Sichtachsen auf das Gebäude und der darüber liegende Luftraum betroffen. Ausweislich des	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				ehemaligen Eintragungstextes umfasste der Schutzzumfang die innere und äußere Detailgestaltung des damaligen Verwaltungs- und Produktionsgebäudes und wurde als bedeutend für die Geschichte des Menschen und die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse betrachtet. Für die Erhaltung sollten künstlerische, wissenschaftliche (architekturgeschichtliche) und städtebauliche Gründe vorliegen. Im Hinblick auf die künstlerischen Gründe wurden insbesondere die Glasskulptur im Atrium sowie der Mack-Raum hervorgehoben. Die durch den Angebotsbebauungsplan ermöglichte Bebauung ist mit einem Großteil der ursprünglichen Eintragungsgründe vereinbar. Insofern soll die Architektur des Bestandsgebäudes grundsätzlich nicht verändert werden. Die Bedeutung für die Geschichte des Menschen und die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist daher weiterhin an dem Gebäude ablesbar. Die städtebaulichen Erwägungen für die damalige Eintragung aufgrund der Lage des pyramidalen Gebäudes unweit des östlichen Ortseinganges bleiben gewahrt und sollen nach der Intention der Stadt Monheim am Rhein	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				durch die durch den Bebauungsplan ermöglichten Erweiterungen noch bekräftigt werden. Im Hinblick auf die künstlerischen Gründe sollen auch die typischen Gestaltungselemente im Inneren der Pyramide weiter erhalten bleiben. Auswirkungen sind insoweit denkbar, als die Überbauung des Bestandsgebäudes einen Teil des Lichteinfalles einschränken kann, wobei jedoch der maßgebliche Lichthof in der Mitte der Pyramide durch die Festsetzung entsprechender Baulinien freigehalten wird. Darüber hinaus sahen weder der bisherige Schutzzumfang noch das an die Eigentümerin versandte Anhörungsschreiben eine Unterschutzstellung der Sichtachsen auf das Denkmal oder einen besonderen Umgebungsschutz vor. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die beabsichtigte Erweiterung in Abstimmung und mit dem Willen von Heinz Mack erfolgt und damit Bestandteil des kulturellen Erbes von Heinz Mack ist. Den o.g. städtebaulichen Interessen an einer potenziellen Erweiterung des Bestandsgebäudes und der damit verfolgten positiven Entwicklungen für das Ortsbild und die kulturellen Bedürfnisse wird im Rahmen der Abwägung der Vorrang gegenüber den	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				Belangen der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gegeben. Dabei ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass weder dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des historischen Stadtbildes auf der einen Seite noch dem Interesse einer Stadt an der weiteren baulichen Entwicklung des Stadtgebietes und der Schaffung neuer stadtnaher Baugebiete auf der anderen Seite im Rahmen der Abwägung eine absolute Priorität einzuräumen ist (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 27. Mai 1987 – 1 A 20/85). Etwaig entstehende Konflikte möglicher Erweiterungsbauten zu der geplanten Unterschutzstellung des Bestandsgebäudes können darüber hinaus ohnehin im Einzelnen erst auf der Genehmigungsebene im Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung und die gewählten Materialien und Formen abschließend gelöst werden. Aufgrund des vorläufigen Schutzes des bereits eingeleiteten Unterschutzstellungsverfahrens bedarf die Erteilung etwaiger Baugenehmigungen nach § 9 DSchG NRW einer entsprechenden Erlaubnis. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. September 2003 darauf hingewiesen, dass Probleme, die noch während	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 05.03.2025. Untere Wasserbehörde: Zu den allgemeinen Belangen des Gewässerschutzes Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone und nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt. <u>Zur Entwässerung des Plangebietes</u> Das betroffene Plangebiet ist lt. Luftbildern aus den Jahren 1994/1995 und Kanalkataster der Stadt Monheim vor dem 01.01.1996 erstmals befestigt, bebaut oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Anwendung der §§ 44 LWG bzw. 55 WHG. Nach der Begründung des Bebauungsplanes ist die Erschließung des Plangebietes über die bestehende Mischwasserkanalisation gesichert. Ergänzende Festsetzungen zur Dachbegrünung waren in der Ursprungsfassung der Begründung zum BP 176 M enthalten, sollten zur Minimierung von Abflussspitzen bei Regenergiegnissen beitragen und erschienen auch sinnvoll,	des Vollzugs des Bebauungsplans bewältigt werden können, nicht schon durch den Plan selbst gelöst werden müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht ersichtlich, dass sich etwaige denkmalschutzrechtliche Probleme auf Genehmigungsebene nicht sachgerecht lösen lassen. Die Stellungnahme vom 05.03.2025 wird berücksichtigt. Die Streichung der Maßnahmen zur Dachbegrünung in der Begründung betrifft ausschließlich redaktionelle Anpassungen und hat keine Auswirkungen auf die planungsrechtlichen Festsetzungen. Bereits im Rahmen der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB traf der Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Dachbegrünungen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Dachbegrünungen im Plangebiet nicht verpflichtend vorgegeben, aber auch	Der Anregung wird gefolgt Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			um die Belastungen der bestehenden Kanalsysteme im Starkregenfall durch die geplante Bebauung und Versiegelung zu reduzieren. Mit den aktuellen redaktionellen Änderungen der Begründung werden die Maßnahmen zur Dachbegrünung gestrichen. Das Planvorhaben lässt in der aktuell dargestellten Form eine Erhöhung des Versiegelungsgrades bzw. der Regenwasserabflüsse gegenüber dem Altbestand erwarten. Es ist sicherzustellen, dass die Kanalisation ausreichend leistungsfähig für den zukünftigen Versiegelungsgrad ist und der Versiegelungsgrad sowie der zu erwartende Abwasseranfall des Plangebietes nicht mit den Regelungen des Generalentwässerungsplans bzw. der Kanalnetzplanung kollidiert.	nicht ausgeschlossen sind. Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich an den gebietstypischen Charakteristiken eines Gewerbegebiets. Bezüglich der „Mack-Pyramide“ wird angemerkt, dass dieses Gebäude nach aktueller Konzeption erhalten bleiben soll. Vor diesem Hintergrund wird auf weitergehende Festsetzungen zur Dachbegrünung im Bebauungsplan verzichtet. Ergänzend haben grünordnerische Festsetzungen zur Dachbegrünung auch keinen Einzug in den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan 30M gefunden. Die Annahme, dass durch das vorliegende Planvorhaben eine Erhöhung des Versiegelungsgrades bzw. der Regenwasserabflüsse gegenüber dem Altbestand zu erwarten sei, trifft nicht zu. Sowohl im bestehenden Bebauungsplan als auch im vorliegenden Entwurf des neuen Bebauungsplans ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Dies bedeutet, dass sich der maximal zulässige Versiegelungsgrad nicht verändert. Dementsprechend ist auch nicht von einem Anstieg des Regenwasserabflusses auszugehen. Die geplante Nutzung bleibt im Rahmen der bestehenden planungsrechtlichen Vorgaben, sodass keine zusätzlichen Belastungen	Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Im Zuge der erneuten Beteiligung gern. § 4a Abs. 3 BauGB werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine ergänzenden Anregungen vorgetragen. Untere Immissionsschutzbehörde Die Belange der Unteren Immissionsschutzbehörde sind durch die erneute Veröffentlichung nicht berührt. Untere Bodenschutzbehörde <u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Der oben genannte Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird. Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. <u>Nachsorgender Bodenschutz</u> Auf die Altlastenflächen 35362/2 Mo, 35362/7 Mo und 35362/8 Mo wird in der Begründung ausreichend hingewiesen. Das informelle Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann verzeichnet im Bereich des Plangebietes mehrere Verfüllungen mit den Nummern 35362_2 Mo, 35362_3 Mo und 35362 4 Mo.	Die Schutzansprüche des Mutterbodens sind in den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie unter der vollständigen Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG erkennbar		
8.	30.04.2025	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Die schwerwiegenden Bedenken des LVR-ADR hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplans, ausführlich dargestellt in unserem Schreiben vom 04.03.2025, können durch die neuerliche Überarbeitung des Begründungsentwurfes durch die Stadt Monheim in keiner Weise entkräftet werden. Dem LVR-ADR erschließt sich weiterhin nicht, wieso das Planverfahren vor der beabsichtigten endgültigen Eintragung durchgeführt wird. Die Annahme, man könne denkmalschutzrechtliche Planungsbelange nachgelagert behandeln, verkennet, dass die rein fachlich zu begründende Entscheidung über die Denkmalwertbegründung und den Denkmalumfang eine vorgelagerte Entscheidung ist, die sich nicht aus der Perspektive der Planung ergibt, sondern aus rein denkmalfachlichen Gründen (Zweistufigkeit des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens). Die Klarheit über den Schutzzumfang muss vor der Bewertung durch das LVR-ADR bestehen, andernfalls ist eine genaue Abwägung der denkmalfachlichen Belange nicht möglich.	Der Bebauungsplan 176M „Mack-Pyramide“ befasst sich mit der planungsrechtlichen Vorbereitung des hier in Rede stehenden potentiellen Bauwerkes. Das konkrete Bauvorhaben bedarf sodann in einem nachgelagerten Verfahren einer baugenehmigungs- und denkmalschutzrechtlichen Prüfung. Die derzeitige Rechtslage ist dahingehend eindeutig, dass keine Denkmaleintragung in diesem Bereich vorliegt. Das Denkmalrechtliche Verfahren ist kein Bestandteil der Bauleitplanung. Städten und Gemeinden ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerade verwehrt, im Gewande des Städtebaurechts Denkmalschutz zu betreiben. Vielmehr ist es Aufgabe des Bodenrechtes, die zu erhaltenden baulichen Anlagen in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und ihrer stadträumlichen Funktion für das gegenwärtige und künftige Zusammenleben der Menschen in den Blick zu nehmen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Mai 2001 – 4 CN 4.00).	Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Worin sich der Denkmalwert des Objekts nach Auffassung des LVR-ADR begründet, ist dem entsprechenden Gutachten mit Datum vom 16.12.2020 zu entnehmen. Die derzeitige Überplanung des Gebäudes würde – wir verweisen auf das o.g. Schreiben vom 04.03.2025 – das Denkmal erheblich beeinträchtigen. Hier sei aber nochmals darauf verwiesen, dass die Dimension des Gebäudes und dessen Einbettung in seine Umgebung vom Architekten Horst Schmitges genauestens konzipiert und intendiert waren. Der Lichteinfall von allen Seiten und die dadurch auftretenden Lichterscheinungen und –verformungen im Inneren sind für die künstlerische Gesamtaussage essentiell. Die inhaltlichen Ergänzungen im aktuellen Begründungsentwurf sprechen davon, dass die Mack-Pyramide durch die umliegende gewerbliche Bebauung bisher nur eingeschränkt wahrgenommen worden ist und eine erweiterte Wahrnehmung nur durch die Überbauung möglich ist. Dieser Aussage ist aus oben dargelegten Gründen zu widersprechen. Durch die heutige Übersendung der Anhörung des LVR-ADR zur erneuten Eintragung der sog. „Mack-Pyramide“ sind die Bedenken des LVR-ADR nicht aufgehoben, da die Untere Denkmalbehörde der Stadt Monheim es unterlassen hat, die Denkmalwertgutachten des LVR-ADR fachlich zu kommentieren oder gar zu widerlegen, trotzdem aber zu einem anderen Schutzzumfang kommt, in dem sogar einem noch nicht erbauten Objekt ein Denkmalwert attestiert wird. Dessen Historizität – alle den Denkmalwert betreffenden Begründungszusammenhänge eines Ob-	Im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen nach § 1 Abs. 7 BauGB wird auf obenstehende Ausführungen unter Nummer 6 zu dem Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 15. April 2025 verwiesen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist ein eigenständiges Verfahren und kein Bestandteil der Bauleitplanung. Die aktuelle Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans stellt daher keinen Vorgriff auf denkmalrechtliche Entscheidungen dar. Eine Berücksichtigung im hiesigen Bauleitplanverfahren würde eine Vorwegnahme des Ergebnisses des noch laufenden denkmalrechtlichen Verfahrens darstellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			jekts beruhen nach dem DSchG NRW auf seiner historischen Bedeutung – kann aber aus der unmittelbaren Zeitzeugenschaft oder gar vorausschauend nicht begründet werden. Das LVR-ADR wird sich im Rahmen der gesetzlichen Anhörung ausführlich zur Auffassung der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Monheim fristgerecht äußern. Abschließend soll hier auf einen gravierenden Fehler im überarbeiteten Begründungsentwurf hingewiesen werden. Denn dort ist von dem „preisgekrönte[n] Gebäudeensemble des Künstlers Heinz Mack“ die Rede. Diese Darstellung ist falsch: Das Gebäude ist im Auftrag des Bauherren Günter Beisels 1988 als Produktionsstätte und Verwaltungssitz des Unternehmens „Scarabaeus Arzneimittel“ nach dem Entwurf des Mönchengladbacher Architekt Horst Schmitges (*1939) erbaut worden, der für die künstlerische Ausstattung des Atriums und der Direktionsräume eng mit dem Maler, Bildhauer und Installationskünstler Heinz Mack (*1931) zusammenarbeitete. Die korrekte Nennung des Planverfassers Dr. Ing Horst Schmitges entnehmen Sie bitte dem oben angesprochenen Denkmalwertgutachten des LVR-ADR oder auch dem nachfolgenden Ausschnitt aus den Vorabzugsplänen aus dem Bauaktenarchiv der Stadt Monheim: Auch Heinz Mack selbst spricht in seinem Werküberblick Ars Urbana, Kunst für die Stadt 1952-2008, München 2007, S. 337 nicht von der „Mack-Pyramide“, sondern vom „Mack-Raum“ im Beisel-Haus (benannt nach dem Auftraggeber) und benennt als Architekten der „außergewöhnlichen[n] Architektur“ korrekt Dr. Horst Schmitges. Wenn allerdings die Stadt Monheim	In diesem Zusammenhang wird durch die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Monheim am Rhein sichergestellt, dass das denkmalrechtliche Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Bezugnahme auf das „preisgekrönte Gebäudeensemble des Künstlers Heinz Mack“ im Begründungsentwurf stellt keine vollständige architektonische Beschreibung des Gebäudes dar, sondern hebt die künstlerische Bedeutung der Ausstattung hervor. Die enge Zusammenarbeit zwischen Architekt und Künstler spiegelt sich auch im öffentlichen und denkmalfachlichen Diskurs wider. Dass Heinz Mack selbst in seiner Publikation vom „Mack-Raum“ spricht, unterstreicht seine prägende Rolle, ohne den Architekten in Frage zu stellen. Eine pauschale Infragestellung der Denkmalbegründung wird daher zurückgewiesen und betrifft überdies Fragen des Unterschutzstellungsverfahrens.	Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			selbst in so einem zentralen Punkt wie der Autorenschaft der Architektur nicht genügend über das Bestandsgebäude informiert ist, steht aus Sicht des LVR-ADR auch die Belastbarkeit ihrer Denkmalwertbegründung in Frage. Das LVR-ADR äußert daher erneut erhebliche Bedenken und empfiehlt weiterhin eindringlich, das Ende des Unterschutzstellungsverfahren abzuwarten. Außerdem bittet es in jedem Fall um weitere Beteiligung. Für evtl. Fragen und weitergehende denkmalfachliche Beratung stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung	Das Denkmalrecht wird durch das Verfahren keinesfalls in Frage gestellt. Vielmehr ist festzuhalten, dass die untere Denkmalbehörde in ihrer Stellungnahme bestätigt hat, dass das denkmalrechtliche Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Unabhängig davon liegt ein Angebotsbauungsplan vor, der keine konkrete Umsetzungsverpflichtung enthält. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wird bei weiteren Änderungen erneut beteiligt.	Der Anregung wird nicht gefolgt Der Anregung wird gefolgt
9.	05.05.2025	NABU	die Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung und bemängeln damit die Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme vom 5. März 2025, auch wenn die Stadt in ihrem Schreiben vom 9. April an uns (siehe Anhang) behauptet: „Ihre Stellungnahme vom 5. März ist ordnungsgemäß eingegangen und in den Planungsprozess eingeflossen.“ Die frühere Begründung behauptete: „6.2.6.Grünordnerische Festsetzungen Die grünordnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB dient dem Ziel, den Eingriff	Die Streichung der Maßnahmen zur Dachbegrünung in der Begründung betrifft ausschließlich redaktionelle	Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			in die bestehende Vegetation auszugleichen und das ökologische Gleichgewicht im Plangebiet zu erhalten. Um Eingriffe in die vorhandene Vegetation auszugleichen und das ökologische Gleichgewicht im Plangebiet zu bewahren, werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese beinhalten die Verpflichtung zur gleichwertigen Ersatzpflanzung für nicht erhaltungsfähige oder zu fällende Bäume. Dadurch wird sichergestellt, dass Verluste an Grünflächen und Biodiversität, die durch Baumaßnahmen entstehen, wirkungsvoll kompensiert werden. Vorgaben zur Art und zum Umfang der Ersatzpflanzungen gewährleisten, dass sowohl die ästhetischen als auch die ökologischen Funktionen der Vegetation dauerhaft erhalten bleiben.,, In den textlichen Festsetzungen war dieser Text aber nicht zu finden. Sie sind nun unserer Bitte, das zu ergänzen nicht nachgekommen und haben statt dessen den Passus auch aus der Begründung gestrichen. Wir bitten jedoch, diesen Passus wieder in beiden Dokumenten zu ergänzen. Auch dieser unser Einwand wurde nicht abgewogen: „Am Bürgerabend wurden zwei Varianten dargestellt, wobei wir keine Aussage dazu finden, welche der Varianten gewählt wurde. Die Änderung der städtebaulichen Kennwerte für Private Grünfläche (ehemals 1.142m²) und Pflanzfläche (ehemals 529m²) auf null lässt darauf schließen, dass die Variante 1 gewählt wurde	Anpassungen und hat keine Auswirkungen auf die planungsrechtlichen Festsetzungen. Bereits im Rahmen der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB traf der Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Dachbegrünungen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Dachbegrünungen im Plangebiet nicht verpflichtend vorgegeben, aber auch nicht ausgeschlossen sind. Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich an den gebietstypischen Charakteristiken eines Gewerbegebiets. Bezüglich der „Mack-Pyramide“ wird angemerkt, dass dieses Gebäude nach aktueller Konzeption erhalten bleiben soll. Vor diesem Hintergrund wird auf weitergehende Festsetzungen zur Dachbegrünung im Bebauungsplan verzichtet. Ergänzend haben grünordnerische Festsetzungen zur Dachbegrünung auch keinen Einzug in den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan 30M gefunden. Die im Rahmen des Bürgerabends vorgestellten Varianten stellen frühe Entwürfe im Rahmen der konzeptionellen Phase dar. Inhaltlich verfolgten beide Vorschläge im Wesentlichen dieselbe städtebauliche Zielsetzung, unterschieden sich jedoch in	Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			bzw. werden soll. Wir halten die Variante 2 für ökologisch besser und würden diese vorziehen. Deshalb bitten wir um eine entsprechende Korrektur. Auch unsere Ergänzung zur Mauereidechse hat nicht den Weg in die Dokumente gefunden: „Wir ergänzen das regelmäßige Vorkommen der Mauereidechse: Sowohl auf der sogenannten vom NABU betreuten Echsenwiese (am östlichen Ende der Strasse „An der Tongrube“ als auch auf dem Gelände des Holzmarktes Goebel sind Vorkommen bekannt. Somit ist auch auf der alten Gewerbefläche ein Vorkommen nicht ganz auszuschließen. Berücksichtigen Sie dabei bitte die rechtliche Einschätzung der LANUV, die die Stadt Monheim im Rahmen der Planung zu BP 164M "Benzstraße" bekannt gemacht hat:	der grafischen und strukturellen Darstellung einzelner Elemente, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung von Grün- und Pflanzflächen. Im weiteren Planungsprozess wurde die nun vorliegende Variante ausgewählt, da sie sich städtebaulich besser in das bestehende Umfeld einfügt und der Gebietscharakteristik eines Gewerbegebietes entspricht. Das Plangebiet ist vollständig von gewerblich genutzten Flächen umgeben. Die Grüngestaltung der Grundstücke wird den künftigen Eigentümerinnen und Eigentümern in eigener Verantwortung überlassen. Durch die Festsetzung einer maximalen überbaubaren Grundstücksfläche wurde eine gebietstypische Festsetzung getroffen. Bereits am 13.03.2024 wurden im Rahmen der ASP I alle relevanten Naturschutzinstitutionen, darunter die Biologische Station Haus Bürgel, die Untere Naturschutzbehörde sowie die örtlichen Verbände von NABU und BUND, um Mitteilung möglicher Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes und dessen Umfeld gebeten. Bis zum 15.04.2024 ging von keiner dieser Stellen eine Rückmeldung an den Fachgutachter ein.	Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			„Im weiteren Verfahren wird der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde in Rücksprache mit dem LANUV NRW gefolgt: „Nach derzeitiger Einschätzung des LANUV fallen die Vorkommen unter die Regeln der FFH-Richtlinie. Dies sei vor allem für das Tötungsverbot zu beachten. Auch eine Zerstörung von Lebensräumen sei nur zulässig, wenn die Tiere in andere Habitats ausweichen könnten. Dies sei aufgrund der hohen Mobilität der Mauereidechsen aber relativ leicht möglich. Sie kämen auch häufig in Gärten vor. Die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Umsiedlungen sei nach Auffassung des LANUV durch die hohe Mobilität der Arten aber nicht erforderlich.““““ Die dadurch nun nötige Ergänzungen zum Thema Artenschutz für die Mauereidechse wurde nicht durchgeführt, weder in der Artenschutzprüfung, noch in der Begründung noch in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Wir erwarten, dass das nachgeholt wird. In der Ratssitzung vom 20.03.2025 wurden keine Abwägungen dokumentiert: https://stadtrat.monheim.de/bi/sitzungen/4670#tab-RatsTV Anmerkung: Eine diesbzgl. Anmahnung an die stadtplanung@monheim.de, dass unsere Stellungnahme nicht berücksichtigt wurde, wurde am 9. April 2025 mit der Auskunft beschieden: <i>„Die vollständigen Abwägungen aller eingegangenen Stellungnahmen werden nach dem Ratsbeschluss im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Der Beschluss ist voraussichtlich für die Ratssitzung am 09.07.2025 vorgesehen.“</i>	Auf dieser Grundlage wurde die Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. In Kapitel 5.5 („Amphibien und Reptilien“) wird nachvollziehbar dargelegt, dass im Plangebiet keine relevanten Vorkommen zu erwarten sind und daher auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu befürchten sind. Eine explizite Erwähnung der Mauereidechse erfolgt dort nicht, da in den vorangegangenen Bestandserhebungen kein Nachweis der Art im direkten Umfeld des Plangebietes erbracht wurde. Eine Beschlussfassung im Ausschuss für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr am 20.03.2025 hat nicht stattgefunden. Im Zuge dessen, hat die Verwaltung entschieden die hiesige Erneute eingeschränkte Veröffentlichung durchzuführen. Die Abwägungsentscheidung, der im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen erfolgt erst durch Beschlussfassung im Rat zum Satzungsbeschluss. Eine vorherige Veröf-	Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Die Abwägungen sind VOR dem Ratsbeschuß zu veröffentlichen, NICHT NACH dem Ratsbeschuß. Aus diesem Grunde sehen wir die vorgelegten Dokumente als unvollständig an. Wir halten dieses Verfahren nicht für akzeptabel und auch formal mangelhaft. Eine erneute Offenlage mit transparenter Darstellung der Einwände ist nötig und wir bitten die UNB, dies auch durchzusetzen.	Entscheidung des Abwägungsvorschlages der Verwaltung ist in laufenden Verfahren nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme
10.	03.04.2025 Gleiche Stellungn.: 15.04.2025	Pledoc	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer	Pledoc wird bei Änderungen erneut beteiligt.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			erneuten Abstimmung mit uns.		
11.	03.04.2025 Gleiche Stellungn.: 16.04.2025	Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft m. b. H.	von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle vorgesehen. RMT wird bei Änderungen erneut beteiligt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt
12.	08.04.2025 Gleiche Stellungn.: 16.04.2025	Telekom	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI West22_ 2025_150086 vom 19.02.2025 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird weiterhin berücksichtigt.	Der Anregung wird gefolgt
13.	03.04.2025 Gleiche Stellungn.: 17.04.2025	Vodafone	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen ist nicht Teil der Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
14.	12.05.2025	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und dem Schutzgut kulturelles Erbe bzw. den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und	Sollten archäologischer Bodenfunde und Befunde auftreten, ist die Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland durch den Bauherren zu informieren. Dies ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).		
15.	14.04.2025	Handwerkskammer Düsseldorf	Wir beziehen dazu erneut insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Bedenken oder Anregungen bringen wir dementsprechend nicht vor. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 13. Februar dieses Jahres.		Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt
16.	09.04.2025	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	zu den Änderungen der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Dachbegrünungen neuer Gewerbebauten sind nicht mehr vorgesehen, sodass die positiven Auswirkungen auf das Mikroklima und den Wasserhaushalt entfallen. Die vorhandene Dachbegrünung der „Mack-Pyramide“ und sonstige Grünflächen sollten erhalten werden. Wir regen an, dazu entsprechende Darstellungen und textliche Festsetzungen im B-Plan vorzusehen. Dies ist bisher nicht der Fall. Die grünordnerischen Festsetzungen des bestehenden B-Plans 30M werden im Geltungsbereich des neuen B-Plans 176M mit dessen Rechtskraft ungültig. Im Übrigen haben die Inhalte unserer Stellungnahme vom 27.02.2025 weiterhin Bestand.	Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Dachbegrünungen im Plangebiet nicht verpflichtend vorgegeben, aber auch nicht ausgeschlossen sind. Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich an den gebietstypischen Charakteristiken eines Gewerbegebiets. Bezüglich der „Mack-Pyramide“ wird angemerkt, dass dieses Gebäude nach aktueller Konzeption erhalten bleiben soll. Vor diesem Hintergrund wird auf weitergehende Festsetzungen zur Dachbegrünung im Bebauungsplan verzichtet. Ergänzend haben grünordnerische Festsetzungen zur Dachbegrünung auch keinen Einzug in den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan 30M gefunden. Die Stellungnahme wird weiterhin berücksichtigt.	Der Anregung wird gefolgt Der Anregung wird gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17.	28.02.2025 Gleiche Stellungn. 16.04.2025	MEGA	da es bei der erneuten verkürzte Veröffentlichung des Entwurfs des o.g. Bebauungsplans gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) um - die Bezeichnungen der Altlasten im Plangebiet - die Klarstellung im Bezug zur Dachbegrünung - die Angaben zum Artenschutz und um die Angaben zum laufenden denkmalrechtlichen Verfahren geht, besteht für uns kein Anlass, unserer Stellungnahme vom 28.02.2025 zu ändern oder anzupassen.	Die Stellungnahme wird weiterhin berücksichtigt.	Der Anregung wird gefolgt
18.	24.04.2025 Gleiche Stellungn.: 15.05.2025	Gascade	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.	 Gascade wird bei Änderungen erneut beteiligt.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt

Von den folgenden Behörden bzw. Trägern wurden keine Anregungen vorgebracht:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	Mit Stellungnahme vom 17.04.2025
Bundeswehr	Mit Stellungnahme vom 03.04.2025
Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim	Mit Stellungnahme vom 11.04.2025
IHK Düsseldorf	Mit Stellungnahme vom 08.04.2025 & gleiche Stellungnahme vom 17.04.2025
Stadt Dormagen	Mit Stellungnahme vom 03.04.2025 & gleiche Stellungnahme vom 15.04.2025
Bundeswehr	Mit Stellungnahme vom 03.04.2025 & gleiche Stellungnahme vom 15.04.2025
SWS Netze Solingen	Mit Stellungnahme vom 15.04.2025

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Ericsson			Mit Stellungnahme vom 24.04.2025 & gleiche Stellungnahm von 26.05.2025		
Stadt Köln			Mit Stellungnahme vom 17.04.2025		